

An alle
Rinderhalter im Freistaat Sachsen

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Thomas Krause

Durchwahl
Telefon +49 371 532-1248
Telefax +49 371 53227-1248

thomas.krause@
lds.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
24-9157.90-20/2013

Chemnitz, 29. August 2013

Vollzug des Tierseuchengesetzes (TierSG) und der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung);

Anordnung des Besamungsverbot, des Impfverbotes, der Entfernung aller Reagenten und einer Einstellungsregelung

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Impfung von Rindern gegen die BHV1-Infektion ist ab dem **1. Januar 2014** im gesamten Gebiet des Freistaates Sachsen verboten.
2. Ab dem **1. Januar 2014** dürfen in Bestände auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen nur noch BHV1-freie Rinder eingestellt werden, die nicht gegen die BHV1-Infektion geimpft sind. Einzustellende Rinder müssen von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlagen 2 oder 3 der BHV1-Verordnung begleitet sein.
 - a. Die Einstellung auf Basis einer Bescheinigung nach Anlage 2 ist nur zulässig, wenn bei einer Attestierung auf Basis von § 1 Abs. 2 Nr. 2. Buchstabe b) der BHV1-Verordnung für Rinder jeden Alters ein Untersuchungsergebnis vorliegt und von der Variante „Rind jünger als neun Monate ohne Untersuchung“ kein Gebrauch gemacht wird.
 - b. Die Einstellung auf Basis einer Bescheinigung nach Anlage 3 ist nur zulässig, wenn darin attestiert wird, dass die einzustellenden Rinder aus Beständen stammen, in denen die Zucht- und/oder Masttiere insgesamt nicht gegen die BHV1-Infektion geimpft sind.

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
IBAN
DE82 8505 0300 3153 0113 70
BICOSDDDE81

Kto.-Nr. 3 153 011370
BLZ 850 503 00
Ostsächsische Sparkasse
Dresden

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, 6, 522 (Rößlerstraße)
Buslinie
22 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude. Für alle anderen Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst klingeln.

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

3. Rinder, die mit BHV1 infiziert sind oder mit einem Vollantigenimpfstoff gegen die BHV1-Infektion geimpft wurden (Reagenten), sind bis zum **31. Dezember 2013** aus allen Beständen im Freistaat Sachsen zu entfernen.
4. Reagenten dürfen nur
 - a. unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden,
 - b. unmittelbar oder über eine Sammelstelle, auf die ausschließlich nicht BHV1-freie Rinder aufgetrieben werden, in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbracht oder in Drittländer ausgeführt werden oder
 - c. in einen nicht auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen gelegenen Bestand verbracht werden, in dem alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und zur Schlachtung abgegeben oder entsprechend den Anforderungen nach Buchstabe b ausgeführt oder verbracht werden.
5. Die Besamung von Reagenten ist ab sofort im gesamten Gebiet des Freistaates Sachsen verboten.
6. Die Landesdirektion Sachsen kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von den Anordnungen dieser Allgemeinverfügung zulassen. Sie kann im begründeten Einzelfall die Impfung von Rindern gegen die BHV1-Infektion anordnen.
7. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 5 wird angeordnet.
8. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann zu den Geschäftszeiten
 - im Referat 24 der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz,
 - im Referat 24 der Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden,
 - im Referat 24 der Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig oder
 - in den Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern der Landkreise und Kreisfreien Städte des Freistaates Sachseneingesehen werden.

Gründe:

I.

Das Bovine Herpesvirus 1 (BHV1) ist ein Erreger, der bei Rindern zu einer Infektionskrankheit mit unterschiedlichen Verlaufsformen führt. Infizierte Rinder (Reagenten) tragen das Virus lebenslang in sich. Auch wenn keine sichtbaren Symptome auftreten, kann der Erreger durch Reagenten ausgeschieden und somit auf andere Rinder verschleppt werden. Auch die Impfung von Reagenten schützt nicht sicher vor der Ausscheidung des Erregers.

Die BHV1-Infektion wurde im Freistaat Sachsen seit 1993 zunächst im Rahmen freiwilliger Bekämpfungsmaßnahmen, unterstützt durch Bekämpfungsprogramme der Sächsischen Tierseuchenkasse, bekämpft. Seit 1997 erfolgt in Deutschland die Bekämpfung als anzeigepflichtige Tierseuche auf Basis der BHV1-Verordnung.

Die Bemühungen um die Sanierung der Rinderbestände im Freistaat Sachsen zeigen Wirkung. 93 Prozent aller Rinder haltenden Betriebe (96 Prozent aller Milch- und Mutterkuhhaltungen inklusive Nachzucht und spezialisierter weiblicher Jungrinderaufzucht sowie 86 Prozent aller Rindermastbetriebe) sind derzeit BHV1-frei, zahlreiche weitere Betriebe befinden sich im Anerkennungsverfahren. Zum Stichtag 23. August 2013 gibt es im Freistaat Sachsen noch 1.182 Reagenten, davon 99 Prozent in vier Betrieben. Ziel ist es, diese Tierseuche endgültig zu tilgen und die Anerkennung des gesamten Freistaates Sachsen als BHV1-freie Region im Sinne des Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. L 121 vom 29. Juli 1964 S. 1977), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/20/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 234), zu erlangen.

Durch die Entscheidung 2004/215/EG der Kommission vom 1. März 2004 (ABl. L 67 vom 23. Juli 2004, S. 24) wurde das von Deutschland vorgelegte Programm zur BHV1-Sanierung nach Artikel 9 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates für alle Regionen Deutschlands und die ergänzenden Garantien im Zusammenhang mit dem Handel mit Rindern genehmigt. Im Rahmen der Beantragung des sog. Artikel-9-Status („genehmigtes BHV1-Bekämpfungsprogramm“) hatte Deutschland bekundet, das eingereichte Programm zur Bekämpfung der BHV1-Infektion mit dem Ziel der Tilgung dieser Tierseuche durchzuführen und den Artikel-10-Status („BHV1-frei“) zu erreichen.

Der Status „BHV1-frei“ ermöglicht es, durch weitere Zusatzgarantien die Rinderbestände im Freistaat Sachsen vor BHV1-Neuinfektionen zu schützen.

Durch den Status „BHV1-frei“ werden derzeit bestehende Handelshemmnisse mit anderen BHV1-freien Regionen (z. B. gesamter Freistaat Bayern, Österreich, Dänemark) beseitigt. Auch die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Niedersachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt streben für ihr jeweiliges Gebiet die Anerkennung der BHV1-Freiheit an. Würde im Freistaat Sachsen nicht ebenso verfahren, entstünden nach deren Statusanerkennung neue Hemmnisse beim Handel von Rindern aus Sachsen.

Gleichzeitig verbessern sich durch die Anerkennung der BHV1-Freiheit die Chancen sächsischer Rinderhalter sowohl im Bereich des Handels mit anderen Mitgliedsstaaten als auch für den Export von Zuchtvieh in Drittstaaten. Dies führt zu wirtschaftlichen Vorteilen für sächsische Rinderzüchter und -halter.

Die Tilgung der BHV1-Infektion führt somit nicht nur zu einer deutlichen dauerhaften Verbesserung der Rindergesundheit, sondern auch zu Erleichterungen im Handel mit Rindern und zum Schutz der Region vor Neueinschleppungen des Erregers in die Rinderbestände. Die angeordneten Maßnahmen dienen dazu, eine bedeutende Tierseuche im Freistaat Sachsen zu tilgen und das Sanierungsverfahren in absehbarer Zeit zum Abschluss zu bringen.

II.

Die Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen folgt aus § 1 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 S. 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (SächsAGTierSG) vom 22. Januar 1992 (SächsGVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 147). Diese Allgemeinverfügung dient dem Abschluss des Sanierungsverfahrens für eine bedeutende Tierseuche und ist im gesamten Freistaat Sachsen einheitlich umzusetzen. Aufgrund des Ausmaßes und der Folgen dieser Allgemeinverfügung für alle Rinderhalter im Freistaat Sachsen übernimmt die Landesdirektion Sachsen die Aufgaben der Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und Kreisfreien Städte aus § 1 Abs. 2 SächsAGTierSG bei der Durchführung des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I. S. 3520).

1. Die Anordnung des Impfverbotes in **Ziffer 1** der Allgemeinverfügung beruht auf § 2 Abs. 4 S. 1 der BHV1-Verordnung. Danach kann die zuständige Behörde die Impfung der Rinder eines bestimmten Gebietes gegen die BHV1-Infektion verbieten, wenn Gründe der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Dem Impfverbot stehen keine Gründe der Seuchenbekämpfung entgegen. Für die Anordnung des Impfverbotes sprechen beim gegenwärtigen Sanierungsstand folgende Gründe:

- Die Anerkennung der BHV1-Freiheit einer Region nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG setzt die Einstellung der Impfung voraus (vgl. Bätza/Jentsch, Tierseuchenrecht in Deutschland und Europa, Band I, Stand: 1. April 2013, B.14.3, Anmerkung 25 zu § 3 Abs. 3a der BHV1-Verordnung).
- Eine erneute Einschleppung der BHV1-Infektion in freie Bestände wird verhindert, indem gemäß Ziffer 2 der Allgemeinverfügung ausschließlich BHV1-freie Rinder in Bestände im Freistaat Sachsen verbracht werden dürfen. Eine vorsorgliche Schutzimpfung von Rindern gegen die BHV1-Infektion ist deshalb grundsätzlich entbehrlich.
- Aufgrund der fortgeschrittenen Sanierung rechtfertigt der bestehende Infektionsdruck eine breit angelegte Impfung nicht mehr. Dort, wo eine Impfung im Ausnahmefall fachlich geboten erscheint, kann diese im begründeten Einzelfall

aufgrund einer Ausnahmeregelung bzw. einer Anordnung auf Basis von Ziffer 6 erfolgen.

- Neueinschleppungen des Feldvirus und daraus resultierende Neuinfektionen werden unter einer Impfdecke nur schwer erkannt. Es besteht die Gefahr, dass geimpfte Tiere unerkannt eine Infektion mit dem Feldvirus verschleppen.
- Milchviehbestände, in denen nur ungeimpfte BHV1-freie Rinder stehen, können mit relativ geringem Aufwand hinsichtlich der Aufrechterhaltung des Status BHV1-frei überwacht werden, indem Sammelmilchproben zur Untersuchung kommen. In Beständen, in denen noch Impftiere stehen, ist dies nicht möglich, weil der Nachweis der BHV1-Freiheit geimpfter Tiere eine Blutentnahme und die Anwendung besonderer labordiagnostischer Testmethoden erforderlich macht. Zu den jährlich vorgeschriebenen Untersuchungen auf BHV1-Freiheit müssen in Beständen mit Impftieren daher auf Kosten der Tierhalter mit einem wesentlich höheren Aufwand Blutproben entnommen werden. Weiterhin entstehen zusätzliche Kosten für den Freistaat Sachsen durch die Notwendigkeit der Anwendung der o. g. Testmethoden in der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen.

2. Die Einstellungsanordnung in **Ziffer 2** ist auf § 3 Abs. 3a der BHV1-Verordnung gestützt. Danach kann die zuständige Behörde abweichend von § 3 Abs. 1 der BHV1-Verordnung anordnen, dass ausschließlich Rinder in einen Bestand eingestellt werden dürfen, die die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 S. 1 der BHV1-Verordnung erfüllen und nicht gegen BHV1 geimpft worden sind, sofern es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

Die Anordnung unter Ziffer 2 ist nach § 3 Abs. 3a der BHV1-Verordnung aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich.

Voraussetzung für die Anerkennung als BHV1 freie Region nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG ist, dass in alle Betriebe, auch in Rindermastbetriebe, nur noch Rinder mit dem Status „BHV1-frei“ verbracht werden. Daher ist es erforderlich, nach § 3 Abs. 3a der BHV1-Verordnung anzuordnen, dass in alle Bestände ausschließlich BHV1-freie Rinder eingestellt werden dürfen, da ab dem 1. Januar 2014 die Impfung verboten ist. Hierdurch werden potenzielle Infektketten gerade in Betrieben, die auf einen kontinuierlichen Tierzukauf angewiesen sind, unterbrochen. Ohne diese Beschränkung wäre mit höchster Wahrscheinlichkeit mit einer Reinfektion mit BHV1 in solchen Betrieben und mit einer Weiterverschleppung von BHV1 in andere Betriebe zu rechnen.

Gleichzeitig wäre es ein Widerspruch und kann aus seuchenhygienischer Sicht dann nicht mehr akzeptiert werden, wenn gegen BHV1 geimpfte Rinder, auch wenn sie den Status BHV1-frei haben, weiterhin in eine Region mit BHV1-Impfverbot verbracht werden können (vgl. Bätza/Jentsch, a. a. O., Anmerkung 25 zu § 3 Abs. 3a der BHV1-Verordnung). Gestützt wird diese Vorgehensweise durch Artikel 2 der Entscheidung 2004/558/EG.

In Rinderbestände im Freistaat Sachsen dürfen daher ab 1. Januar 2014 grundsätzlich nur noch BHV1-freie Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BHV1 geimpft worden sind. Zur Sicherheit müssen die Rinder von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlagen 2 oder 3 der BHV1-Verordnung begleitet sein, was sich

aus § 3 Abs. 3a in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 der BHV1-Verordnung ergibt. Dies bedeutet, dass die Rinder entweder aus einem anerkannt BHV1-freien Bestand stammen oder BHV1-freie Tiere sind, wobei im Fall einer Bescheinigung nach Anlage 2 der BHV1-Verordnung („Einzeltierattest“) und Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b die Untersuchung mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion bei Rindern jeden Alters erfolgt sein muss.

Dieser Zusatz ist erforderlich, um auch bei bis neun Monate alten Rindern innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Verbringen mittels Blutuntersuchung die Abwesenheit von Feldvirus-Antikörpern nachzuweisen. Er stützt sich auf die §§ 18 und 23 des TierSG. Nach § 79 Abs. 4 TierSG kann die Landesdirektion Sachsen als zuständige Behörde zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen Verfügungen nach Maßgabe der §§ 16, 17, 17b Abs. 1 Nr. 4, §§ 18 bis 30, auch in Verbindung mit § 62, der §§ 63 bis 65 und des § 78 treffen, soweit durch Rechtsverordnung eine Regelung nicht getroffen worden ist oder eine durch Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht. Die nach geltender Fassung des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b der BHV1-Verordnung gegebene Möglichkeit des Verbringens von nicht auf BHV1 untersuchten Rindern, die jünger als neun Monate sind, und deren Zertifizierung durch die zuständige Behörde wird mit Ziffer 2 der Allgemeinverfügung dahingehend beschränkt, dass ausschließlich Rinder mit negativem Untersuchungsergebnis auf Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion eingestellt werden dürfen. Die BHV1-Verordnung enthält keine eigene Ermächtigung für die zuständige Behörde, eine Einschränkung bei bis neun Monate alten Rindern anzuordnen.

Nach den §§ 18 und 23 TierSG können, zum Schutz gegen eine besondere Gefahr einer Tierseuche, Maßregeln zu Durchführung oder Verbot bestimmter Impfungen oder Maßnahmen diagnostischer oder therapeutischer Art bei den für die Tierseuche empfänglichen Tieren, Heilbehandlung von Tieren sowie Verbot oder Beschränkungen in der Befugnis zur Vornahme von Heilversuchen erlassen werden. Dem Tierhalter kann die Verpflichtung auferlegt werden, die erforderliche Hilfe zu leisten sowie die in Satz 1 genannten Maßnahmen zu dulden oder, soweit die Maßnahmen dem Verpflichteten zuzumuten sind, durchzuführen.

Diese Schutzmaßnahme ist zwingend erforderlich, um die Einschleppung der Seuche in einen Rinderbestand sicher auszuschließen. Nach den geltenden Bestimmungen der BHV1-Verordnung dürfen Rinder, die jünger als neun Monate sind, ohne Untersuchung als „BHV1-freies Rind“ verbracht werden, sofern u. a. mindestens die Reagenten und die zur Mast vorgesehenen männlichen Rinder regelmäßig geimpft worden sind (sog. „kontrollierter Impfbestand“). Das stellt ein hohes Risiko der Einschleppung der Seuche für Bestände dar, in denen die Seuche bereits getilgt wurde.

Die Impfung bei Reagenten verhindert in erster Linie klinische Erkrankungen. Die Virusausscheidung wird bei den geimpften Tieren reduziert, aber nicht vollständig verhindert. Daher ist nicht auszuschließen, dass andere Rinder sich infizieren können. Beim erreichten Stand der Seuchentilgung stellt deswegen das Einstellen von nicht untersuchten Rindern mit Herkunft aus derartigen „kontrollierten Impfbeständen“ zum Schutz der Rinderbestände im Freistaat Sachsen ein nicht unerhebliches Risiko dar und wird daher beschränkt. Mit der Einstellungsanordnung werden potenzielle Infektketten unterbrochen. Ohne diese Beschränkung wäre mit einer Reinfektion mit BHV1 in den

betroffenen Betrieben und mit einer Weiterverschleppung von BHV1 in andere Betriebe zu rechnen.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der BHV1-Verordnung gab es bundesweit viele Betriebe mit hohem Verseuchungsgrad (zahlreiche Reagenten im Bestand). Bei der Untersuchung junger Kälber wurden seinerzeit häufig maternale (mütterliche) Antikörper gegen das BHV1-Virus festgestellt. Eine sichere Aussage zum BHV1-Status war bei Kälbern, die aus Beständen mit Reagenten stammten, deshalb häufig erst nach neun Monaten möglich. Da die Zahl der Reagenten im Freistaat Sachsen immer weiter zurückgeht, ist der störende Effekt bei BHV1-Diagnostik durch maternale Antikörper bei den Kälbern grundsätzlich nicht mehr gegeben. Somit können Feldvirus-Infektionen grundsätzlich bei jedem Rind sicher erkannt werden.

Im Falle einer Bescheinigung nach der Anlage 3 („Bestandsattest“) muss die für den Herkunftsbetrieb zuständige Behörde attestiert haben, dass die einzustallenden Rinder aus Beständen stammen, in denen die Zucht- und Masttiere insgesamt nicht gegen die BHV1-Infektion geimpft sind. Rinder, die von Attesten mit der Alternativoption („Die Zucht- bzw. Masttiere des Bestandes sind insgesamt oder teilweise geimpft.“) begleitet werden, dürfen nicht mehr in sächsische Rinderhaltungen eingestallt werden, da diese Option den Impfstatus des Einzeltiers nicht sicher dokumentiert und damit dem angestrebten Einstellungsverbot für geimpfte Tiere zuwider läuft.

3. Die Anordnung der Entfernung aller Reagenten in **Ziffer 3** stützt sich auf § 79 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 des TierSG. Nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 TierSG kann die Landesdirektion Sachsen als zuständige Behörde das Verbot oder die Beschränkung der Benutzung, der Verwertung, der Verbringung oder der Abgabe geimpfter, kranker oder verdächtiger Tiere, ihrer Körper oder Körperteile, der von ihnen stammenden Erzeugnisse oder solcher Tiere, Erzeugnisse oder Gegenstände, die mit kranken oder verdächtigen Tieren oder ihren Körpern oder Körperteilen in Berührung gekommen oder sonst geeignet sind, die Tierseuche zu verschleppen, anordnen.

Reagent ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BHV1-Verordnung ein Rind, bei dem durch virologische Untersuchungsverfahren der Wildtyp des Bovinen Herpesvirus Typ 1 oder durch serologische Untersuchungsverfahren, sofern es nicht gegen eine BHV1-Infektion geimpft worden ist, Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion, oder sofern es mit Impfstoffen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 geimpft worden ist, Antikörper gegen das Glykoprotein E des Virus der BHV1-Infektion nachgewiesen worden sind.

Die BHV1-Verordnung enthält keine eigene Ermächtigung, die Entfernung von ordnungsgemäß geimpften Reagenten anzuordnen. Nach § 4 Abs. 3 der BHV1-Verordnung kann die zuständige Behörde lediglich die unverzügliche Tötung von nicht oder nicht ordnungsgemäß geimpften Reagenten anordnen, sofern sie nicht unverzüglich aus dem Bestand entfernt werden. Die Möglichkeit der Anordnung der Tötung von Reagenten gem. § 7 BHV1-Verordnung besteht nur beim Verdacht des Ausbruchs oder bei Feststellung des (Neu-)Ausbruchs der BHV1-Infektion. Sie ist nicht anwendbar in Beständen, die noch nicht BHV1-frei waren. Beim gegenwärtigen Sanierungsstand ist es jedoch erforderlich, die Entfernung aller Reagenten verpflichtend anzuordnen. Die BHV1-Verordnung steht der Allgemeinverfügung nicht entgegen, denn die Notwendigkeit der Entfernung von Reagenten ergibt sich im Umkehrschluss auch

aus dem in Ziffer 1 angeordneten Impfverbot. Reagenten unterliegen nach § 2 Abs. 2a der BHV1-Verordnung der Impfpflicht. Mit der Anordnung eines Impfverbotes nach § 2 Abs. 4 der BHV1-Verordnung in einem Gebiet verbietet sich auch die Impfung von Reagenten. Da nicht geimpfte Reagenten den BHV1-Erreger in großen Mengen ausscheiden können, müssen sie unverzüglich aus einem Bestand entfernt werden. Durch die gesonderte Anordnung zur Entfernung der Reagenten soll unter kontrollierten Bedingungen zum Schutz der BHV1-freien Betriebe innerhalb der vorgegebenen Frist bis zum 31. Dezember 2013 die Entfernung der Reagenten vollzogen werden.

Zur Erlangung des Status „BHV1-frei“ nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG muss ein Mitgliedsstaat nachweisen, dass sein Hoheitsgebiet oder ein Teil seines Hoheitsgebietes frei von der betreffenden Tierseuche ist und den Zeitraum angeben, in dem die Impfung in dem betreffenden Gebiet verboten war. Da die flächendeckende Impfung gegen die BHV1-Infektion im Freistaat Sachsen ein erfolgreiches Mittel zur Bekämpfung dieser Tierseuche war und nunmehr kaum noch Reagenten vorhanden sind, muss jetzt ein landesweites Impfverbot festgelegt und durchgeführt werden. Zwingende Voraussetzungen für die Durchsetzung des Impfverbotes und damit für den erfolgreichen Abschluss der BHV1-Sanierung ist die Entfernung der letzten Reagenten aus den wenigen noch betroffenen Beständen.

Ein ausschließlich im wirtschaftlichen Interesse der betroffenen Tierhalter begründeter Verbleib und Verwendung der restlichen Reagenten ist angesichts der damit verbundenen Gefahr, dass trotz einer sachgerecht durchgeführten Impfung eine Virusausscheidung nicht auszuschließen ist, nicht vertretbar. Ein weiterer Verbleib dieser Virusträger in diesen Beständen stellt bei der Fülle von Kontaktmöglichkeiten im Viehverkehr ein nicht vertretbares Risiko für die bereits überwiegend BHV1-freie Rinderpopulation dar. Dem Interesse der betroffenen Rinderhalter, mit den in ihren Beständen noch gehaltenen BHV1-Reagenten weiter nach Belieben verfahren zu können, stehen erhebliche mögliche volkswirtschaftliche Schäden sowie der notwendige Schutz der bereits BHV1-freien Bestände vor einer Infektion und auch der Schutz der Rinder vor dieser anzeigepflichtigen Tierseuche als zwingende Gründe gegenüber. Das Interesse der weit überwiegenden Zahl der Rinderhalter überwiegt hier das Interesse einzelner Rinderhalter, deren Bestände noch nicht BHV1-frei sind.

Den Betrieben wird zum Entfernen der letzten Reagenten durch die Landesdirektion Sachsen eine Frist bis zum 31. Dezember 2013 gesetzt. Im Einzelfall kann die Landesdirektion Sachsen, sofern Gründe der Tierseuchenbekämpfung dem nicht entgegenstehen und die Einhaltung der Frist für den Tierhalter eine unbillige Härte bedeuten würde, die Frist verlängern. Bei der Entscheidung war zu berücksichtigen, dass benachbarte Bundesländer ebenfalls intensiv an der Endsanierung arbeiten. Erreichen diese Bundesländer den Status der BHV1-Freiheit früher, führt dies zu Handelshemmnissen zwischen Regionen mit einem unterschiedlichen Seuchenstatus, verbunden mit hohen Untersuchungs- und Verwaltungskosten, die dann durch die Halter zu tragen wären.

4. Die Anordnungen zu den Möglichkeiten des Verbringens von Reagenten in **Ziffer 4** basiert auf den nach § 3 Abs. 1 der BHV1-Verordnung zulässigen Verbringungswegen für Reagenten. Die Einschränkung unter Ziffer 4 Buchstabe c auf nicht auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen gelegene Mastbestände resultiert aus den Anordnungen unter Ziffer 2 und Ziffer 3. Das Verbringen von Reagenten in Mastbestände in anderen Bun-

desländern ist grundsätzlich möglich, sofern nicht landesrechtliche Regelungen des Bundeslandes, in dem der Empfängerbetrieb liegt, entgegenstehen.

5. Das Besamungsverbot für Reagenten in **Ziffer 5** beruht ebenfalls auf § 79 Abs. 4 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 des TierSG.

Die BHV1-Verordnung enthält keine eigene Ermächtigung für die zuständige Behörde, die Besamung von Reagenten zu untersagen. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 BHV1-Verordnung kann die zuständige Behörde lediglich anordnen, dass im Falle der künstlichen Besamung Rinder des Bestandes nur mit Samen von Bullen besamt werden dürfen, die aus einer Besamungsstation stammen, die zum Zeitpunkt der Samengewinnung frei von einer BHV1-Infektion ist. Beim gegenwärtigen Sanierungsstand ist es jedoch erforderlich, die Besamung von Reagenten zu unterbinden. Dies dient der Vorbereitung der Entfernung der Reagenten und der Durchsetzung des Einstellungsverbotes von Reagenten. Die BHV1-Verordnung steht dieser Anordnung nicht entgegen, da sie keine entsprechende Regelung enthält.

Die Notwendigkeit für das Verbot, Reagenten zu besamen, folgt aus der Anordnung unter Ziffer 3, Reagenten bis zum 31. Dezember 2013 aus allen Beständen im Freistaat Sachsen zu entfernen. Es ist davon auszugehen, dass nur ein Teil der weiblichen Rinder gemäß Ziffer 4 Buchstabe b exportiert oder innergemeinschaftlich verbracht werden kann. Wenn die Mehrzahl der Reagenten somit bis Ende 2013 mittelbar oder unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden muss, dürfen sie aus Gründen des Tierschutzes zum Zeitpunkt der Schlachtung nicht tragend sein.

Die in den Ziffern 1 bis 5 der Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen verstoßen nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie verfolgen den Zweck der Förderung der Tiergesundheit als Bestandteil des Tierschutzes, der Verhinderung von Reinfektionen und der Verhinderung volkswirtschaftlicher Schäden und dienen damit dem öffentlichen Interesse. Zur Förderung der allgemeinen und spezifischen Tiergesundheit sind Seuchen zu bekämpfen und soweit möglich zu tilgen. Die im Zuge der Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen sind unerlässliche Komponenten bei der BHV1-Bekämpfung in der Endphase der Tilgung der Seuche. Insbesondere die große Zahl bereits BHV1-freier Betriebe hat ein hohes Interesse an der schnellen Erleichterung des Handels mit bereits nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG anerkannten Gebieten als BHV1-freie Region. Die Anerkennung nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG ermöglicht es, weiterführende Schutzmaßnahmen in Anspruch nehmen zu können, um die entsprechende Seuchenfreiheit sicherzustellen. Aus diesen Gründen befürworten sowohl der Sächsische Bauernverband als auch der Sächsische Rinderzuchtverband die BHV1-Sanierung mit dem Ziel, den Status „BHV1-frei“ zu erlangen. Sie haben die Unterstützung bei der Vermittlung der Reagenten für den Export und bei der Remontierung der betroffenen Herden zugesagt.

Zur Verfolgung dieser Zwecke sind das Impfverbot, die Einstellungsanordnung, die Anordnung der Entfernung der Reagenten und das Besamungsverbot geeignete Maßnahmen, um den Anteil nicht geimpfter BHV1-freier Tiere innerhalb der Rinderpopulation im Freistaat Sachsen kontinuierlich weiter zu erhöhen. Dies ist Voraussetzung für die Anerkennung als BHV1-freie Region. Aus diesem Grund ist es erforderlich, das Impfverbot und die Beschränkung der Einstellungsmöglichkeiten auch auf Masttiere zu erstrecken.

Es gibt keine alternativen Möglichkeiten, mit denen die angestrebten Ziele gleichgut erreicht werden könnten und die gleichzeitig weniger einschneidend sind. Die getroffenen Maßnahmen sind ferner angemessen, da das öffentliche Interesse an der Bekämpfung der Seuche das Interesse der Rinderhalter am freien Bestimmungswillen über ihr Eigentum überwiegt. Bei den Verfügungen handelt es sich lediglich um Nutzungsbeschränkungen. Diese stellen keine Eigentumsentziehung dar. Jegliche Seuchenbekämpfung dient neben der Förderung der allgemeinen und spezifischen Tiergesundheit auch der Gewährleistung des Tierschutzes, je nach Erkrankungsart dem Verbraucherschutz ebenso wie der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes. Eine BHV1-Infektion kann zu massiven klinischen Erscheinungen und damit wirtschaftlichen Einbußen führen und verursacht z. T. erhebliche Handelshemmnisse auch für nicht unmittelbar betroffene Tierhalter.

Auch die derzeit noch erforderlichen seuchenprophylaktischen Maßnahmen, um bereits sanierte Betriebe vor Reinfektionen zu schützen, bedeuten für diese Unternehmen nicht unerhebliche wirtschaftliche Aufwendungen für Biosicherheitsmaßnahmen, welche nicht durch den Betrieb selbst, sondern die Tierhaltungen in der Region mit niedrigerem seuchenhygienischen Status bedingt werden. Aus dem Vorgenannten ergibt sich, dass das öffentliche Interesse an den angeordneten Maßnahmen die Interessen der dadurch betroffenen Tierhalter am freien Bestimmungswillen über ihr Eigentum überwiegt. Dem Interesse der betroffenen Tierhalter, mit ihren Tieren nach Belieben verfahren zu können, stehen mögliche erhebliche volkswirtschaftliche Schäden, der Schutz der freien Bestände und der Tierschutz als zwingende Gründe gegenüber. Zudem dienen die angeordneten Maßnahmen dazu, die Anerkennung des Freistaates Sachsen als BHV1-freie Region zu erreichen, was mit einer Verbesserung der Handelsmöglichkeiten einhergeht. Da dies allen Rinderhaltern zugutekommt, dienen die Maßnahmen letztlich auch den Interessen der von den Maßnahmen betroffenen Tierhalter. Darüber hinaus ist in Ziffer 6 der Allgemeinverfügung eine Möglichkeit vorgesehen, Ausnahmen zuzulassen, wenn der Vollzug der Allgemeinverfügung im Einzelfall eine unbillige Härte für den Halter darstellen würde.

6. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 bis 5 unter **Ziffer 7** wurde auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlassen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, das über jenes hinausgeht, das den Bescheid rechtfertigt.

Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Diesem besonderen öffentlichen Interesse stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des Tierhalters gegenüber, die es rechtfertigen könnten, die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis zu einer zeitlich noch nicht absehbaren unanfechtbaren Entscheidung über einen möglichen Widerspruch hinauszuschieben. Aufgrund des im Freistaat Sachsen erreichten hohen BHV1-Freiheitsgrades ist es aus fachlichen und rechtlichen Gründen erforderlich, die in den Ziffern 1 bis 5 angeordneten Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug zu vollziehen, um das Sanierungsverfahren zum Abschluss zu bringen. Die Maßnahmen sind sowohl im öffentlichen Interesse wie im Interesse der gefährdeten Tierhalter unbedingt erforderlich.

7. Die Kostenentscheidung in **Ziffer 8** ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG).

8. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung nach **Ziffer 9** erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 9 der Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Die vollständige Begründung kann in jedem Landratsamt des Freistaates Sachsen zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 S. 2 VwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Jens Achterberg
Referatsleiter 24

Hinweis:

Gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetz in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr.1 der BHV1-Verordnung können Verstöße gegen diese Tierseuchenverfügung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000€ geahndet werden.